

Grundgesetz und Ethik – Staatsmoral, Privatmoral, Integration *

Zur ethisch-ideologischen Debatte in Recht, Staat, Gesellschaft. Staat zwischen Säkularität, Religion und Neutralität

[unveröff.] 1999/2021

Ausgangspunkte und Fragestellungen

Das Grundgesetz (GG) setzt dem Bürger *keine staatlich definierte Moral* vor, sondern untersagt staatliche Eingriffe in die private Moral. Daher hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) z.B. 1989 in einer Entscheidung zu Fragen der Schulbuchzulassung ausgeführt, eine „gezielte Beeinflussung...im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung“ sei dem Staat verboten. Diese Aussage ist allerdings ergänzungsbedürftig. Das GG stellt nämlich für wertbezogene Entscheidungen des Gesetzgebers und des Gesetzesanwenders einen *ausfüllungsbedürftigen Rahmen* dar. Das heißt aber nicht, dass das GG in Konturierung dieses Rahmens nicht *auch selbst Werte enthält*. Keine Staatsverfassung enthält ausschließlich formale Regeln. Aber selbst formale Regeln (z.B. zur Ausübung der Staatsgewalt aufgrund parlamentarischer Mehrheitsentscheidungen, zur Parteienbildung) entspringen einer – wertneutral verstanden – „ideologischen Grundvorstellung“ der Verfassung und sie repräsentieren diese. Es stellt sich daher die Frage: *Worin bestehen die Grundwerte des GG und welche Bedeutung haben sie generell für die Zulässigkeit ideologisch-ethischer Momente in Gesetzgebung und Verwaltung*, insbesondere bei der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemein öffentlicher Wissensvermittlung? Heikel sind dabei Aussagen zu in der Gesellschaft umstrittenen ethischen Fragen wie der des Schutzes vorgeburtlichen menschlichen Lebens und weitere *Fragestellungen der Bioethik* einschließlich des humanen Sterbens. Ob und inwieweit das GG zu diesen und anderen Problemen verbindliche Entscheidungsvorgaben enthält, ist immer noch ungeklärt, obwohl oder gerade weil es um als existentiell empfundene Fragen geht.

Grundstruktur und Werte der Verfassung

Zum *Kernbereich der staatlichen Grundordnung des GG* gehören die bekannten rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien mit Grundrechten, Gewaltenteilung, richterlicher Unabhängigkeit usw., insb. die gleiche Würde *aller* Menschen (Art. 1 I GG; ein in der Rechtspraxis konkret meist entbehrlicher und umstrittener Rechtsbegriff), aber auch das Sozialstaatsprinzip, die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staats und der Völkerfriede (Art. 26 GG). All diese Rechte und Prinzipien finden sich explizit im GG. Man kann sie als Werte, nämlich *Verfassungswerte*, bezeichnen, und ihr gutes Funktionieren setzt die breite Akzeptanz eines intrakulturell-allgemeinen, nicht speziellen *Menschenbilds* voraus. Dem GG ist ein aus seinem Text und

Geist zu entwickelndes *Idealbild des Staatsbürgers* zu entnehmen, das er in seiner Rechtsordnung berücksichtigt. Das BVerfG formuliert daher z.B.:

"Das GG ist eine wertgebundene Ordnung, die den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Zweck allen Rechts erkennt; sein Menschenbild ist nicht das des selbtherrlichen Individuums, sondern das der in der Gemeinschaft stehenden und ihr vielfältig verpflichteten Persönlichkeit"¹. Wie das Menschenbild konkret-individuell aussieht, sagt das GG nicht, und gerade dieser „Mangel“ gehört zu seinem verfassungstheoretischen Wesen. Zur Pluralität des dem GG ebenfalls zu entnehmenden „ethischen Standards“ sagt das BVerfG lediglich, er bestehe in der „Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen angesichts eines Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. In dieser Offenheit bewahrt der freiheitliche Staat des GG seine religiöse und weltanschauliche Neutralität“² (Damit ist ein zentraler, aber besonders umstrittener Grundpfeiler des Verfassungsrechts und der Religionspolitik angesprochen, der im Folgenden noch erörtert wird.

In zahlreichen Entscheidungen des BVerfG ist zum Ausdruck gekommen, dass zu den Grundelementen der Ordnung des GG die *Garantie eines freien Meinungsbildungsprozesses* gehört, und zwar sowohl in politischer, als auch religiös-weltanschaulicher Hinsicht. Dem GG lassen sich aber neben den Grundrechten und Basisprinzipien, darunter auch der Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen persönlicher Merkmale (Art. 3 III GG), auch einzelne weitere relativ konkrete inhaltliche Anforderungen entnehmen. Es sind die generelle Ablehnung von Gewalt (Art. 8 I GG), ausgenommen für Zwecke der Verteidigung (Art. 12 a GG); damit korrespondierend der Schutz für Verfolgte (Art. 16 a GG); Verantwortung für die Nachwelt, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tierwelt (Art. 20 a GG); ein vereintes Europa in Gleichberechtigung, der allgemeine Weltfrieden (Präambel, Art. 23-25).

Diese Gesichtspunkte zusammen ergeben die *Grundstruktur einer auf inhaltlichen Werten beruhenden Verfassungsordnung*, und diese bedingen ein einerseits in gewisser Weise spezifisches, andererseits pluralistisch-offenes „Menschenbild“ des GG. Selbstverständlich können und sollen die Erziehungseinrichtungen diese verfassungsrechtlichen Grundvorgaben, den notwendigen *Grundkonsens*, auch *als verbindlich vermitteln*, denn es geht um die Basis des friedlichen und gerechten Zusammenlebens in der Gesellschaft. Mit *dieser* "Doktrin" darf Schule also „indoktrinieren“.

Neutralität

Das bei ideologisch-ethischen Fragen stets betroffene Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität wird verbal allgemein anerkannt, bleibt jedoch leider meist bewusst vage, damit es sich besser relativieren lässt. Es besagt nach hier vertrete-

¹ BVerfGE 12,45/51 - 1960

² BVerfGE 41,29/50 - 1975 - Christliche Gemeinschaftsschule Ba-Wü).

ner Ansicht im Kern schlicht, dass sich der Staat mit keiner Religion oder Weltanschauung identifizieren darf und zu allen gleiche Distanz wahren muss, sich also *unparteilich* zu verhalten hat. Konsequenterweise ist es nicht nur ein Grundsatz, der in einzelnen Fällen, womöglich unterschiedlich nach Bundesland (was freilich schon Art. 31 GG untersagt) oder je nach den gerade aktuellen politischen Mehrheitsverhältnissen durchbrochen werden dürfte. Vielmehr ergibt sich seine Grundbedeutung klar aus der Zusammenschau der Art. 3 I (Allgemeines Gleichheitsgebot), 3 III (Differenzierungsverbote), 4 I (Religions- und Weltanschauungsfreiheit), 33 III GG (gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern) und 136 I, IV (Religionsfreiheit, keine Offenbarungspflicht), 137 I (Trennung von Staat und Religion), VII WRV (Gleichstellung von Weltanschauungsgemeinschaften), jeweils in Verbindung mit Art. 140 GG.³ Ausnahmen hiervon sind in diesen Artikeln nicht vorgesehen. Die Formulierungen sind fast alle sehr strikt. Das so umrissene Neutralitätsgebot (Gleichheitsgebot) ist *objektives Verfassungsrecht*, das stets alle öffentliche Gewalt bindet (Art. 20 III GG). Die öffentlichen Organe müssen es *von sich aus* einhalten, ohne dass man es erst einfordern müsste. Das bedeutet: Wenn sich der Staat religiös-weltanschaulich wirklich unparteilich verhält, bedarf es gar nicht der grundrechtlichen Berufung auf das Verbot gezielter religiös-weltanschaulicher Beeinflussung („Glaubensfreiheit“). Natürlich kann im Einzelfall das Vorliegen oder Nichtvorliegen *rechtlich* gleicher Sachverhalte sehr schwierig zu beurteilen sein, und Neutralität kann sowohl im Positiven gewahrt werden (sachliche Berücksichtigung im Unterricht, Gleichheit bei finanzieller Förderung; jeweils erörterungsbedürftig), als auch im Negativen (keine Kreuzsymbole in Gerichten, Polizeigebäuden und Ratssälen, aber auch öffentlichen Schulen⁴).

Wie schon in früheren Jahrzehnten wird, seit einigen Jahren wieder verstärkt, versucht, das religiös-weltanschauliche Neutralitätsgebot in einem Zug als verfassungsrechtlichen Grundpfeiler des rechtlich nicht mehr christlichen Staats anzuerkennen, aber gleichzeitig unter Hinweis auf diverse Kooperationsangebote des GG an die Religionen zum bloßen unverbindlichen Programmsatz herabzudrücken. So erklärt z.B. Christian Waldhoff, das religionsrechtliche Regime des GG sei „durch Kooperation und Koordination“ von Staat und insbesondere Kirchen gekennzeichnet, eine für Verfassungsrechtler alarmierende Terminologie. Auch seit 1919 dürfe der säkulare Staat Religionspflege unter einem „Nützlichkeitsparadigma“ sehen. „Neutralität“ werde „überbetont“ bzw. „fehlgedeutet“, zu Unrecht werde dieses Prinzip „verfassungsrechtsdogmatisch absolut gesetzt“, so dass „aus einem hintergründigen Prinzip eine subsumtionsfähige Regel“ gemacht werde.⁵

³ Vgl. BVerfGE 19, 206 (216) – Badische Kirchenbausteuer, Neutralität. Zum Neutralitätsgebot knapp gefasst, aber ausführlich G. Czermak in Czermak/Hilgendorf (2018), S. 91-104, G. Czermak in <https://weltanschauungsrecht.de/religioes-weltanschauliche-neutralitaet>; H. Dreier (2018), 95-139.

⁴ Ausführlich: G. Czermak, Kreuzsymbole in amtlich-öffentlichen Räumen? In: <https://hpd.de/node/8996?page> (2010).

⁵ C. Waldhoff, Wie hältst du's mit der Religion? Staat zwischen Neutralität und Laizität, in: Einsichten und Perspektiven, Bayer. Zeitschrift für Politik und Geschichte, H. 1/2012.

Dieses traditionelle Vorgehen ist unsauber, denn damit lässt sich die staatliche Neutralität stark aufweichen.

Zulässige und unzulässige Staatsideologie

Das Problem und eine stete Quelle von Missverständnissen liegt in der Notwendigkeit der Unterscheidung von zulässiger und unzulässiger Staatsideologie. Die Propagierung eines Menschenbildes und ethischer Prinzipien durch die öffentliche Hand, die über den oben beschriebenen Prinzipienrahmen des GG hinausgehen, sind unzulässige Staatsideologie bzw. unzulässige einseitige Propagierung einer speziellen Ethik. Das hat das BVerfG mehrfach ausdrücklich festgestellt und ist im Grundsatz anerkannt. *Das GG kennt kein spezifisches Konzept des guten Lebens.* Insbesondere ergeben sich aus ihm – entgegen immer noch und wieder verbreiteter Auffassung – *keinerlei Anhaltspunkte für die Propagierung einer christlichen oder anderweitigen religiösen oder nichtreligiösen Weltauffassung.* Verfassungsjuristen erkennen allgemein an, dass die *Gottesnennung (Nominatio Dei) in der GG-Präambel* nur als persönliches Motiv der Mitglieder des Parlamentarischen Rats in der unmittelbaren Nachkriegszeit zu verstehen ist. Sie verleiht dem GG jedenfalls keine zusätzliche normative Bedeutung, die über das in der Gesamtverfassung ohnedies Festgelegte hinausgeht und den Gesamtcharakter der Verfassung entscheidend verändert. In Europa ist im Übrigen die Gottesnennung in der Präambel die Ausnahme.⁶ Die Probleme der Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger Ideologie liegen wegen des grundsätzlichen parlamentarischen Mehrheitsprinzips auch hier im Detail. Immer wieder versuchen insbesondere religiöse Institutionen und die ihnen ideell oder zumindest wahltaktisch verbundenen Politiker, ihr manchmal sehr spezielles und keineswegs allgemein akzeptiertes Konzept zu einzelnen ethischen Fragen der Allgemeinheit per Gesetz aufzuzwingen, obwohl niemand beabsichtigt, religiöse Bürger an der Einhaltung religiöser Regeln zu hindern. Die dabei zu stellenden Abgrenzungsfragen zwischen zulässiger und unzulässiger Ideologie sind im Einzelnen noch zu wenig erforscht, obwohl die Existenz überaus zahlreicher religiöser Privilegien in der Gesetzes- und politischen Praxis seit Jahrzehnten zu Recht beklagt wird. Die Erörterung der Abgrenzungsproblematik wäre auch deswegen nötig, weil in Deutschland parallel zur deutlichen und kontinuierlichen Abwendung von kirchlicher Religion und generell Religion die religiöse Lobby immer stärker und erfolgreicher wird.

Einen wesentlichen Beitrag zur Frage zulässiger oder unzulässiger Staatsideologie leistet die *liberale Rechts- und Staatstheorie* (Neutralitätsliberalismus). Sie besagt im Wesentlichen, dass der Staat außerhalb eines vorgegebenen Basis-Mindestkonsenses zu Fragen des richtigen Lebens nicht Stellung nehmen darf. Es darf ihm nicht um „das Gute“ gehen, sondern nur um das für alle pluralistischen Wertvorstellungen gleichermaßen „Gerechte“. Das heißt: *Staatliche Regulierungen sowie Beschränkungen individueller Handlungsfreiheit sind nur auf der Grundlage solcher Argumente*

⁶ dazu eingehend G. Czermak in NJW 1999, 1300 und H. Kreß, Ethik der Rechtsordnung, Stuttgart 2012, 34 ff.

zulässig, die keine besonderen religiösen oder philosophischen Lehren voraussetzen. Mit anderen Worten: Freiheitsbeschränkungen, aber auch Fördermaßnahmen dürfen nur auf Grund solcher Rechtsgüter erfolgen, deren Vorrang im konkreten Fall unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit neutral begründet werden kann. Die Auswirkungen solcher begründungsneutraler Regelungen sind freilich regelmäßig höchst unterschiedlich: Gleichheit differenziert, weil die neutralen Regelungen auf unterschiedliche Umfelder treffen: verschiedene Zahl der Betroffenen, unterschiedliche wirtschaftliche Stärke usw. Das ist auch nicht zu kritisieren, weil ethische Konzepte jenseits des für alle verbindlichen Grundkonsenses nicht unter Bestandsschutz gestellt werden, sondern um Akzeptanz werben müssen. Das heißt: *Es gilt Begründungsneutralität, nicht Wirkungsneutralität.*⁷

Moralische Fragen, Gesetzgebung und Begründungsneutralität

Praktisch bedeutet das, dass Gesetze, die einer speziellen, z.B. religiösen, Ethik entsprechen, nicht einfach mit der aktuellen Existenz einer entsprechenden parlamentarischen Mehrheit begründet werden dürfen, wie das hinsichtlich der Grundrechte allgemein anerkannt ist. Denn: „*Das staatliche Handeln und die politische Ordnung müssen prinzipiell gegenüber jedermann rechtfertigungsfähig sein*“ (Stefan Huster). Darauf kommt es an und nicht auf eine etwa zusätzlich vorhandene religiöse oder sonstige ideologische Motivation. Nur so wird vermieden, dass ein Teil der Bevölkerung allen anderen seine spezielle Moral oder religiös-weltanschauliche Überzeugung aufnötigen kann. Musterbeispiel ist extremer Embryonenschutz, der ja keinem Vertreter eines solchen von Andersdenkenden persönlich verboten werden kann. So könnte Jeder selbst bei allgemein erlaubter Präimplantationsdiagnostik für sich persönlich darauf verzichten. Das 2011 vom Bundestag mit deutlicher Mehrheit beschlossene grundsätzliche Verbot dieser Diagnostik ist daher verfassungswidrig, da es nicht allgemein neutral begründet werden kann. Die vehement vertretene *Forderung nach einer christlichen Fundierung* der deutschen und europäischen Rechtsordnung steht im absoluten Widerspruch hierzu. In verbleibenden Konfliktfällen zwischen liberal-neutraler Regelung und Sondermoral hilft letzterer die *Gewissensfreiheit*. Dieses eigenständige Grundrecht befreit bei schweren Gewissenskonflikten von der Einhaltung staatlichen Rechtszwangs.

In der Grundidee ist die Liberale Staatstheorie sehr klar. In der praktischen Verwirklichung ist sie jedoch anspruchsvoll. Sie wird kritisiert, weil sie den Einfluss der Religion auf die Politik begrenze und der Politik einen zu großen Einfluss auf die Religion einräume. Auch bestehe eine „Regelvermutung zugunsten einer offen-kooperativen wechselseitigen Zugewandtheit von Staat und Religionsgemeinschaften“, eine „Selbstverständlichkeit“, die im Präambelgott, im staatlichen Religionsunterricht, im Körperschaftsstatus und in der Anstaltsseelsorge begründet sei.

⁷ Grundlegend zum Neutralitätsliberalismus des GG S. Huster, Die ethische Neutralität des Staates, 2. A. 2018, Grundlegung 5-124, insb. 93 ff.; Czermak in Czermak/Hilgendorf (2018), S. 41-46; Czermak in <https://weltanschauungsrecht.de/Liberale-rechtstheorie>

Die Liberale Staatstheorie stimmt aber vollkommen mit dem deutschen GG zusammen und ergibt sich genau genommen schon aus diesem selbst (keine Staatsideologie jenseits der Zentralforderungen des GG, freier geistiger Prozess, Selbstbestimmungsrecht des Individuums, religiös-weltanschauliche Gleichberechtigung). Absolutes Gegenmodell des neutralitätsliberalen Staats ist die Diktatur eines Gottesstaats. Aber schon jede „zivilreligiöse“ Fundierung des Staats trägt den Keim der *Überzeugungsdiktatur* in sich. Der Staat des GG jedenfalls beruht – historisch plausibel – nicht auf religiös-weltanschaulichen Grundlagen. „Von der christlichen Tradition ‚des Abendlandes‘ ... findet sich in der Staatsverfassung keine Spur“, meint selbst der streng protestantische bekannte Religionsrechtler Martin Heckel.⁸ Das GG ist zwar dem Text nach sehr religionsfreundlich, stellt aber auch bei privilegierenden Tatbeständen stets alle Religionen und nichtreligiösen Weltanschauungen gleich (vgl. Art. 3 III, 4 I, 33 III GG; 136 I, II und besonders deutlich 137 VII WRV i.V.m. Art. 140 GG). Textliche Argumente zugunsten einer speziell religionsfreundlichen Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften halten einer genaueren Prüfung nicht stand.

Am verfassungsrechtlichen Ergebnis, der weltanschaulich-religiösen Unparteilichkeit des Staats, ändern auch nichts die Bestimmungen über die *Kirchensteuer* (Art. 137 VI WRV/ 140 GG), *Militär- und Anstaltsseelsorge* (Art. 141 WRV/ 140 GG) und den *Religionsunterricht* (Art. 7 II, III GG), denn dabei sind (von quantitativen Mindestvoraussetzungen abgesehen) auch weltanschauliche Vereinigungen „gleichgestellt“ (insb. Art. 137 VII WRV/ 140 GG). Und der *Sonn- und Feiertagsschutz* nimmt, grundsätzlich zulässig, nur Rücksicht auf einen immer noch erheblichen Teil der Bevölkerung und einen sozialen Besitzstand. Er ist textlich auch nicht religiös eingefärbt (Art. 139 WRV/ 140 GG: „...Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“) und weitgehend Ländersache. *Theologische Fakultäten*, an denen nach Eigenbekundungen „Glaubenswissenschaft“ betrieben wird, sind durch das GG nicht textlich garantiert und stehen in Konflikt zu mehreren Regelungen des GG (Garantie des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern [Art. 3 III, 33 III GG], Trennungsgebot, Nichtidentifikation, Wissenschaftsfreiheit). Zulässig sind sie nach hier vertretener Ansicht aber zumindest in dem für die Erteilung von Religionsunterricht erforderlichen Umfang.

5. *Die politische und rechtliche Praxis ist von der konsequenten Anwendung der oben erörterten Regeln selbst nach über 70 Jahren GG noch weit entfernt.* Politiker kommen über das platte machtbewusste Mehrheitsdenken nur selten hinaus. Die vom überwiegend konservativen Juristenstand geprägte Rechtsprechung hat in ideologischen Fragen oft heute noch große Schwierigkeiten mit der Anwendung der sonst anerkannten juristischen Standards⁹, wobei ihr innovatives Potential dennoch größer zu sein scheint als das der bisher immer noch weitgehend kirchenhörigen Politik, in der selbst dramatische religionssoziologische Veränderungen offenbar keinerlei Rolle spielen.

⁸ M. Heckel, Gleichheit oder Privilegien? 1993, 40.

⁹ Speziell zum BVerfG G. Czermak, Siebzig Jahre Bundesverfassungsgericht ... 2021.

6. Wie *unbedarft* bzw. ideologisch-machtbewusst *Politiker und selbst Träger der politischen Bildung* wie Journalisten, Lehrer, Schulleiter und Professoren *selbst bei einfachsten Grundfragen staatsbürgerlichen Wissens* oft sind, zeigen die beliebten Bezugnahmen auf speziell *christliche Werte in manchen Landesverfassungen*. Es finden sich zwar bedauerlicherweise keine politischen Mehrheiten, die diese Ungeheimheiten bereinigen. Aber es sollte doch Art. 31 GG bekannt sein: *Bundesrecht bricht Landesrecht*. Das bundesrechtliche strikte Gebot ideologischer Neutralität (Verbot der Parteinahme gleich einseitiger ideologischer Beeinflussung, s.o.) hat stets Vorrang vor anderslautenden landesrechtlichen Vorschriften, und sei es die Landesverfassung. Eine Berufung auf letztere ist in solchen Fällen stets unseriös. Zusammenfassend ist zu betonen: Der pluralistische Staat (gemeint sind alle öffentlichen Hände) darf und soll zwar religiöse Tatbestände je nach Sacherfordernis in seiner Rechtsordnung berücksichtigen. Er darf dabei aber niemals einseitig eine Richtung bevorzugen. Das gilt insbesondere für die (grob missverständlich) so genannten „Christlichen Gemeinschaftsschulen“, die – trotz irritierender Formulierungen des BVerfG– zumindest ideologisch im Grundsatz gerade *nicht* christlich sein dürfen. Diese vom BVerfG schon 1975 vertretene Auffassung wurde mit dem Kopftuch-Urteil des 1. Senats von 2003 noch klarer bekräftigt. Daran hat auch das ansonsten regressive Urteil des 2. Senats von 2015 nichts geändert. Was für Religion und Weltanschauung gilt, ist auch Maßstab für alle ideologisch-politischen Fragen: Unparteilichkeit auf der Basis des Grundgesetzes. Leider kann nur derjenige, der auch persönlich davon betroffen ist, Verstöße dagegen vor Gericht geltend machen.

Abkürzungen:

BVerfGE = Entscheidungen des BVerfG, Amtliche Sammlung

WRV = Weimarer Reichsverfassung

Literatur:

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Religion im säkularen Staat, in: *Universitas* 1996, 990-998;

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der säkularisierte Staat, München 2007, 75 S. (Carl Friedrich v. Siemens Stiftung Themen-Bd. 86);

Czermak, Gerhard/Hilgendorf, Eric: Religions- und Weltanschauungsrecht, 2. A. Berlin/Heidelberg 2018, 37-46, 91-104;

Czermak, Gerhard: Siebzig Jahre Bundesverfassungsgericht in weltanschaulicher Schiefelage. Fälle, Strukturen, Korrekturmöglichkeiten, Baden-Baden 2021

Dreier, Horst: Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne, München 2018.

Huster, Stefan: Staatliche Neutralität und schulische Erziehung, Neue Sammlung 2001, 399-424;

Huster, Stefan: Liberalismus, Neutralität und Fundamentalismus. Über verfassungsrechtliche und sozialphilosophische Grenzen rechtlicher Verbote und Regulierungen in der Gentechnologie und in der modernen Medizin. In: A. Brockmüller u. a. (Hg.), *Ethische und strukturelle Herausforderungen des Rechts*, (ARSP-Beiheft 66) Stuttgart 1997, 9 ff.

Pawlowski, Hans-Martin: Recht und Glauben, KuR 1998 Nr. 110, S. 93-112 (zur inneren Rechtfertigung der Rechtsnormen im pluralistischen Staat);

Rawls, John: Der Vorrang des Rechts und die Ideen des Guten, in: ders., Die Idee des politischen Liberalismus, 1992, 364 ff.

© Dr. jur. Gerhard Czermak, Bgm.-Ebner-Str. 33, 86316 Friedberg; Tel. 0821 - 78 18 22

* Hinweis: Der Aufsatz basiert auf einem Beitrag, der in Ethik und Sozialwissenschaften – EuS – 10 (1999) 411-413 erschienen ist.